



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 19/2014

Ordnung von den Fakultäten 07, 09 und des ITT getragenen Cologne Institute for Renewable Energy der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme der Fachhochschule Köln

vom 25. März 2014



Herausgegeben am 28. April 2014

Ordnung
des von den Fakultäten 07, 09 und des ITT getragenen
Cologne Institute for Renewable Energy
der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme
der Fachhochschule Köln

Vom

25. März 2014

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), sowie des § 13 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Amtliche Mitteilung 19/2011 - GO), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2012 (Amtliche Mitteilung 37/2012), gibt sich das Cologne Institute for Renewable Energy die folgende Institutsordnung:

§ 1

Name und Aufgaben

(1) Die Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik (07), die Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme (09) und das Institut für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen (ITT) gründen zum Zweck von Lehre und Forschung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien ein Institut als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG. Das Institut führt den Namen "Cologne Institute for Renewable Energy" und ist organisatorisch in der Fakultät 09 angesiedelt.

(2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und angrenzenden Gebieten, die zu Energiesystemen mit Vollversorgung durch erneuerbaren Energien führen, wahr.

(3) Das Institut berät und unterstützt die Fakultäten 07 und 09 sowie das ITT bei der Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in deren jeweiligen Studiengängen

- Master Erneuerbare Energien (Technologie)
- Master Renewable Energy Management
- Bachelor Erneuerbare Energien
- Bachelor Elektrotechnik / Studienrichtung Elektrische Energietechnik
- Bachelor Energie und Gebäudetechnik.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind die Professorinnen und Professoren der beteiligten Fakultäten und des ITT, die im Rahmen der Aufgabenstellung des CIRE in Lehre und Forschung mitarbeiten und in der Mitgliederliste namentlich aufgeführt sind (institutionelle Mitgliedschaft) sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen Studierenden, die in einen Studiengang eingeschrieben sind, der von einer der beteiligten Fakultäten bzw. dem ITT ausschließlich über das CIRE angeboten wird. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters und einer weiteren Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters auf Beitritt in das Institut bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut gemäß § 9 Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats der Fakultät, der sie oder er zugehört, bzw. der Zustimmung der entsprechenden Gremien des ITT.

(4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekaninnen bzw. Dekane der beteiligten Fakultäten bzw. den Institutsdirektor des ITT im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 10 und § 26 Abs. 2 HG.

§ 4 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

§ 5 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

§ 6 Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören höchstens zehn Professorinnen bzw. Professoren aus der Gruppe der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe des Absatzes 2 an. Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden auf einer Wahlversammlung, zu der die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor einlädt, von den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Instituts aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen ferner Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Fünferzahl von Professorinnen oder Professoren im Vorstand soll je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen benannt werden. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von den für die Studiengänge zuständigen Fachschaften entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der stimmberechtigt Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes die Fakultätsräte bzw. den Institutsrat des ITT anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekaninnen bzw. Dekane ergebnislos verlaufen ist.

§ 7

Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor und zwei weitere Professorinnen bzw. Professoren zu stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Direktoren. Die Gewählten müssen jeweils der Gruppe der Professorinnen und Professoren entsprechend der Mitgliederliste und unterschiedlichen Fakultäten bzw. dem ITT angehören. Die Amtszeit beginnt am 1. September und beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. den Dekanen beider Fakultäten sowie dem bzw. der geschäftsführenden Direktorin oder Direktor des ITT mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählen die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten und der Institutsrat des ITT für diese Zeit eine hauptamtlich an einer der Fakultäten bzw. am ITT tätige Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

§ 8 Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 9 Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Fakultätsräte sowie des Vorstands des ITT.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Cologne Institute for Renewable Energy vom 25. März 2014 und des Fakultätsrats der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vom 16. Januar 2014, des Fakultätsrats der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik vom 29. Januar 2014 und des Institutsrats des ITT vom 12. Februar 2014.

Köln, den 25. März 2014

Der geschäftsführende Direktor des CIRE

Der Dekan der Fakultät 07

Der Dekan der Fakultät 09

Der Direktor des ITT

Anlage: Mitgliederliste

Mitgliederliste

Dem Institut gehören folgende Professorinnen und Professoren an:

1. Dr. Ramchandra Bhandari
2. Dr. Ulf Blieske
3. Dr. René Cousin
4. Dr. Christian Dick
5. Dr. Johannes Hamhaber
6. Dr. Christof Humpert
7. Dr. Klaus Lambers
8. Dr. Andreas Lohner
9. Dr. Heinz Meckbach
10. Dr. Volker Nickich
11. Dr. Lars Ribbe
12. Dr. Christiane Rieker
13. Dr. Thorsten Schneiders
14. Dr. Ingo Stadler
15. Dr. Eberhard Waffenschmidt

Dem Institut gehören folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an:

16. Marja Eisheuer